

SATZUNG

vom 19.07.2021

**zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 21. Februar 1984, zuletzt geändert mit Satzung vom
03. Dezember 2019.**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 21.02.1984, zuletzt geändert am 03.12.2019 erhält folgende Änderung zu Punkt 2.7:

2. Bestattungsgebühren

2.7 Bereitstellung von Leichenträgern

120,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 20.07.2021

Benjamin Mors
Bürgermeister